



**Feller Gegenwind e. V.**

Burgstraße 3

54341 Fell

E-mail: kontakt@feller-gegenwind.de

Feller Gegenwind e. V. Burgstraße 3 54341 Fell

Kreisverwaltung Trier Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

28.03.2016

## **11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich, Teilbereich Windkraft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben das gesamte Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich, Teilbereich Windkraft verfolgt und dem Verbandsgemeinderat unsere diesbezüglichen Bedenken und Anregungen mitgeteilt.

Bedauerlicherweise hat der Verbandsgemeinderat auf Anraten des Büro Jestaedt und des Rechtsanwalts Dr. Henseler davon abgesehen sich intensiver mit der unseren Argumenten auseinander zu setzen. Auch Anträge von Ratsmitgliedern, die Sitzung zwecks besserer Vorbereitung zu vertagen wurden vom Ältestenrat abgelehnt. Dies stellt bereits einen Verfahrensfehler dar, da die Ablehnung vom Verbandsgemeinderat per Ratsbeschluss hätte gefasst werden müssen.

Wir stellen fest, dass das gesamte Verfahren zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplans mit erheblichen Mängeln behaftet und mit Fehlern überhäuft ist. Diese Fehler können nach unserer Ansicht auch nachträglich nicht geheilt werden, was einen vollständigen Neubeginn des Flächennutzungsplans erforderlich macht. Wir begründen unsere Einschätzung wie folgt:

### **Grundsätzliches:**

Die Entscheidung über den Teil-FNP ist grundsätzlich eine **Abwägungsentscheidung**. Daher gelten hier auch die rechtlichen Anforderungen, dass eine nachvollziehbare Abwägung überhaupt stattfinden muss, ins Abwägungsmaterial alles eingestellt werden muss, was nach Lage der Dinge von Belang ist, die Kriterien eine objektive Gewichtung erfahren und letztlich die Gesamtabwägung nicht unter Verzerrungen (Disproportionalität) leidet.

Die Gründe für eine Ausweisung als Vorranggebiet müssen überzeugend und von überwiegendem Gewicht sein. Entgegenstehende Belange müssen gewürdigt und planerisch bewältigt werden.

Für den Kreis der zu betrachtenden Belange gilt der **Ermittlungsgrundsatz**. Unter den **abgewogenen Belangen** müssen alle relevanten vertreten sein. In der **Abwägungstiefe** ist es ausreichend, wenn die Behörde auf das ihr bekannte Material zurückgreift.

Es ist ferner statthaft und empfohlen, auf die ggf. vorliegenden **Fachgutachten** zurückzugreifen. Hier bestimmt allerdings der wissenschaftlich-fachliche Sachverstand, inwieweit Parteiengutachten Gehör geschenkt werden kann. Eine ungeprüft-unkritische Annahme ist nicht sachgerecht.

Insgesamt darf es sich aber bei der Ausweisung der WKZ nicht um eine „Erlaubnisplanung“ handeln, sondern es muss sich um eine aus dem Abwägungsmaterial logisch ergebende Sachlage handeln. Eine solche reine „Erlaubnisplanung“ würde bewirken, dass der FNP rechtlich angreifbar würde. Nach BauGB hat die Gemeinde die Pflicht, die Einwendungen zumindest zu prüfen. Dies ist in der Synopse **nur unvollständig** geschehen.

Hinzu treten Auslassungen und Falschdarstellungen, die bei unveränderter Beschlusslage zu erheblichen artenschutzrechtlichen Abwägungsmängeln führen werden.

In kritischen Fällen werden die artenschutzrechtlichen Prüfungen ohne ausreichende Grundlage in das Genehmigungsverfahren abgeschichtet. Bauleitpläne, die privilegierte Vorhaben im Außenbereich steuern, sind jedoch, planungsrechtlich, wie Bebauungspläne zu behandeln \*, d.h. eine Abschichtung ist weder möglich noch sinnvoll.

**Die rechtlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung gem. §3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind nicht erfüllt.**

Der Kriterienkatalog wurde unter Mitwirkung von Ratsmitgliedern erstellt, die ein besonderes Interesse daran haben, an den geplanten Konzentrationszonen Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, da sie sich bereits im Jahre 2012/2013 durch Willenserklärung und vertragliche Bindung mit der Firma Juwi dazu verpflichtet haben, alles dafür zu tun, die Verträge zu erfüllen. Durch diese vertragliche Bindung ist eine freie Handlung und neutrales Entscheiden dieser Ratsmitglieder bereits ausgeschlossen. Die betroffenen Verbandsgemeinderäte hätten bereits aus moralischen Gründen nicht am Prozess mitwirken dürfen. Ein weiteres Ratsmitglied ist durch Verwandtschaft ersten Grades mit dem Geschäftsführer eines Unternehmens, das diese Windkraftstandorte betreiben möchte, ebenfalls befangen und hätte nicht mitwirken dürfen. Der Geschäftsführer ist gem. Handelsgesetzbuch der Verantwortliche Entscheider für die Belange des Unternehmens und hat daher ein wirtschaftliches Interesse an der Realisierung dieser Standorte.

Das Ratsmitglied Arnold Schmitt, war zu Beginn der Flächennutzungsplanung Bürgermeister der Ortsgemeinde Riol und hat den Gestattungsvertrag mit der Firma Juwi unterzeichnet. Er hat am gesamten Verfahren mitgewirkt, obwohl er aufgrund Befangenheit nicht hätte mitwirken dürfen.

Der gesamte Abwägungsprozess sowohl in der ersten Offenlage, als auch in der zweiten Offenlage ist fehlerhaft. Individuelle Einwendungen wurden dem Rat verkürzt und sinnentfremdet dargestellt. Teile der Einwendungen wurden den Ratsmitgliedern vorenthalten.

Der Rat wurde von den Beratern durch gezielte Fehlinformation oder Nichtinformation getäuscht und so eine Entscheidung im Sinne der Investoren herbeigeführt.

Hierbei spielt selbstverständlich die nicht vorhandene Neutralität der betreffenden Personen des Büro Jestaedt, Mainz und des beratenden Rechtsanwalts Dr. Henseler zum Projektierer Juwi eine erhebliche Rolle, da eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu Juwi besteht. Alle Rechnungen werden von Juwi bezahlt.

---

\* BVerwG, NVwZ 2007, 1081

Die Begründung der Verbandsgemeindebürgermeisterin, dass es üblich sei, dass die Kosten vom Verursacher übernommen werden, ist dabei nicht schlüssig. Der Verursacher für die Änderung des Flächennutzungsplans ist das Land Rheinland – Pfalz, das durch die Änderung des LEP IV einen möglichen Handlungsbedarf bei der Verbandsgemeinde ausgelöst hat.

Wer später, wenn eine Potentialfläche für die Windenergie, nach Anwendung der Tabukriterien, ausgewiesen wird, dort auch tatsächlich baut, konnte dem Verbandsgemeinderat zu Beginn der Planung noch nicht bekannt sein, es sei denn, es war von Anfang an geplant, an diesen Stellen Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.

War dies nicht von Beginn an geplant, stellt sich die Frage, warum ausgerechnet die Firma Juwi und nicht ein anderer Windkraftprojektierer diese Kosten übernehmen sollte.

Auf Seite 13 im teilt Herr Jestaedt mit, dass im Rat keine Abwägung zu Artenschutzthemen stattfindet, dies geschehe im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Auch hier wird der Rat durch das Büro Jestaedt falsch informiert. Werden Informationen auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu Artenschutzthemen bekannt, die die geplanten Konzentrationszonen betreffen, so ist diesen Informationen nachzugehen und wenn erforderlich weitere Untersuchungen zu erheben. Ein einfaches Wegschichten in die Einzelgenehmigung ist nicht zulässig.

Auf Seite 14 bemerkt Herr Jestaedt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im 1 km Abstand zu größeren Gewässern gegeben sei. Diese Aussage ist ebenfalls falsch.

Täglich konnte im Jahr 2015 ein Rotmilan Paar im Bereich des Triolago bzw. oberhalb der Sommerrodelbahn beobachtet werden. Fotodokumentationen liegen diesbezüglich vor und Hinweise über das Vorkommen dieser Art wurde sowohl der Verbandsgemeindeverwaltung als auch an die Kreisverwaltung Trier-Saarburg gemeldet. Aufgrund dieser Informationen hätten durch den Verbandsgemeinderat weitere Untersuchungen beauftragt werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Der gesamte Waldbereich in Richtung Mosel wurde unvollständig betrachtet. Daher wurden auch diverse windkraftsensible Arten durch die Gutachter nicht festgestellt, die dort ansässig sind.

Auf Seite 14 der Niederschrift zur Ratssitzung wird der Rat dann erneut, sowohl von Herrn Jestaedt, als auch von der Verbandsgemeindebürgermeisterin falsch informiert. Beide verweisen darauf, dass nachgemeldete Horste und Arten im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen seien. Diese Aussage ist falsch.

Wenn diese Arten im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt werden und die möglichen Potentialflächen betreffen, sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung weitere Untersuchungen erforderlich. Ein Wegschichten in die Einzelgenehmigung ist nicht zulässig.

Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Konzentrationszonen (z.B. für Windenergieanlagen) erfüllt der FNP eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion<sup>1</sup>. In diesen Fällen ist daher regelmäßig eine vertiefende Prüfung des Artenschutzes erforderlich und hier ja auch – nur methodisch verkürzt und mangelhaft – vorgenommen worden.

Die Aussage der Verwaltung ist unwahr. Die artenschutzrechtlichen Prüfungen müssen, falls sich Konflikte aufdrängen oder bekannt gemacht werden, notfalls vollständig auf der Ebene des FNP vorgenommen werden. Bezüglich entgegenstehender öffentlicher Artenschutzbelange besteht wegen fälschlicher Abschichtung ein **Abwägungsdefizit**.

Existieren der Planung entgegenstehende öffentliche Belange, hier nicht ausgeräumter, bzw. weggeschichteter Artenschutz, ist die Planung offensichtlich nicht zulässig und damit nicht erforderlich im Sinne von BauGB §1.

Ein Bauleitplan, der hier nur unter Verwirklichung artenschutzrechtlicher Tatbestände realisiert werden könnte, wäre nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a+b BauGB nicht gerecht würde.\*

---

\* BVerwG 25.8.1997, AZ: 4 NB 12.97

Die Verwaltung hat sich mit dem Einwand nicht auseinandergesetzt, ihn damit auch nicht überwunden, er besteht fort. Die Aussage der Verwaltung steht im Gegensatz zur ständigen Rechtsprechung. Bezüglich entgegenstehender öffentlicher Artenschutzbelange besteht ein **Abwägungsdefizit**.

Obwohl durch das „Neue Helgoländer Papier“ wichtige Informationen zum Artenschutz bekannt wurden, werden diese im Planungsprozess nicht gewürdigt. Man beruft sich auf das Gutachten LUWG jedoch werden auch die dort vorgegebenen Prüfflächen und Schutzradien ignoriert. Das neue Landesnaturschutzgesetz Rheinland – Pfalz wird vom Rat nicht angewendet. Ein Horst des Wespenbussards, der laut Landesnaturschutzgesetz besonderen Nestschutz erhalten soll wird nicht berücksichtigt. Weitere besonders zu schützende Vögel nach Landesnaturschutzgesetz sind bekannt, werden aber nicht untersucht (z. B. Eisvogel bei Riol)

### **Unvollständige bzw. fehlende FFH Vorprüfung und FFH Vollprüfung**

Rundschreiben der rheinlandpfälzischen Ministerien:

*„Können durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb oder **außerhalb** eines Schutzgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.“\**

Das FFH-Gebiet Fellerbachtal ist von Landesseite als FFH-Gebiet mit hohem Konfliktpotential eingestuft. Die Entfernung zu der WKZ 4 beträgt nur wenige hundert Meter. Die Fläche der WKZ wird laut Gutachten Büro Sieber nachweislich von den Populationen der Stollen genutzt. Einwirkungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Eine Prüfpflicht besteht nicht nur bei direkten Flächenentzug, sondern auch bei Besorgnis von Einwirkungen von außerhalb! Eine FFH-Vollprüfung wird bereits bei nicht sicherem Ausschluss von Schädigungen ausgelöst!

Die Verwaltung verneint eine Prüfpflicht und steht damit im Widerspruch zu den Festlegungen der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Sie umgeht hier durch Abstellen auf bloße Flächeninanspruchnahme und die Verkürzung des Prüfungsbegriffs die FFH-Prüfpflicht. Dieses Vorgehen ist unseriös. Bezüglich entgegenstehender öffentlicher Artenschutzbelange besteht wegen Verleugnung, bzw. Verkürzung der FFH-Prüfungen ein **Abwägungsdefizit**.

### **Verlust essentieller Nahrungshabitate (Bechstein-, Mopsfledermaus, Langohr)**

Laut Gutachten FriNat handelt es sich um die Sommerquartiere von Bechsteinfledermäusen aus dem Fellerbachtal, die sich außerhalb des FFH Gebiet befinden. Ob sich die Sommerquartiere außerhalb befinden ist unerheblich, wenn es sich um eine dem FFH-Gebiet zugehörige Population handelt. Das Fouragieren von Mopsfledermäusen im Plangebiet wurde nachgewiesen. Hier liegen die Sommerquartiere weiter ab.

Für diese Arten und die festgestellten Langohren ist die Prüfung auf den Verlust „essentieller Nahrungshabitate“ unabdinglich. Diese wurde versäumt.

Unabhängig davon war diese Prüfung auch aus dem Grunde **unabdinglich**, da es sich um Arten des Anhangs IV der FFH-RL handelt!

Die Verwaltung verneint eine Prüfpflicht. Hier nun umgeht sie durch Abstellen auf ausschließlichen Aufenthalt im Fellerbachtal die FFH-Prüfpflicht. Bei hochmobilen Tierarten wie Fledermäusen ist diese Argumentation fachfremd und sinnlos.

Bezüglich entgegenstehender öffentlicher Artenschutzbelange besteht wegen Verleugnung, bzw. Verkürzung der FFH-Prüfungen ein **Abwägungsdefizit**.

---

<sup>1</sup>BVerwG, NVwZ 2007, 1081

\* MVKL RLP und andere: Hinweise für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in RLP (Rundschreiben 28.05.2013), Hervorhebung Verfasser

### **Überlagerung mit dem faktischen Vogelschutzgebiet IBA RP024**

Der Verwaltung wurden umfangreiche Vorstellungen über den Rechtsstatus und die Ständige Rechtsprechung zu den „faktischen Vogelschutzgebieten“ im Allgemeinen und dem IBA RP024 im Besonderen gemacht. Davon findet sich in der Synopse nichts!

Die Verwaltung arbeitet diese Einwendung für das vorliegende Verfahren nicht auf. Eine Konfliktbewältigung findet nicht statt. Die Verwaltung hat sich mit dem Einwand nicht auseinandergesetzt, ihn damit auch nicht überwunden, er besteht fort. Die Aussage der Verwaltung steht im Gegensatz zur ständigen Rechtsprechung.

Bezüglich entgegenstehender öffentlicher Artenschutzbelange bezüglich IBA RP024 besteht ein **Abwägungsdefizit**.

### **Prüfradien Uhu/ Thomm**

Die obligatorisch erforderliche Prüfung, bezüglich Nahrungshabitaten des Uhus, liegt nicht vor. Dies ist eine Tatsache, die die Verwaltung übergeht!

Es seien keine Nahrungshabitate im Planbereich vorhanden. Nahrungshabitate des Uhus sind z.B. Waldrandbereiche, Lichtungen, Windwürfe und Gewässerauen. Insbesondere die ersten drei Strukturen liegen entgegen der Aussage der Verwaltung im Planbereich vor.

Wieso die Verwaltung auf dieser Grundlage meint, die Prüfung für entbehrlich zu halten, ist nicht erklärt oder begründet. Es handelt sich augenscheinlich um eine **Zweckbehauptung**.

Bezüglich entgegenstehender öffentlicher Artenschutzbelange/ Uhu besteht ein **Abwägungsdefizit**.

### **Ausschlussradien Mopsfledermaus**

Die Mopsfledermaus ist auch sommerlich als Bewohnerin der Stollen durch die Erhebungen Weishaar nachgewiesen.

Die Empfehlungen lauten zudem **nicht nur auf Massenwinterquartiere** der Mopsfledermaus, **sondern auf jedes ihrer Quartiere**. Der genaue Wortlaut wurde der Verwaltung in der Einwendung bekannt gegeben und ist von ihr im Rahmen der Sorgfaltspflichten ohnehin zu beachten.

Die Verwaltung erzielt eine scheinbare Vereinbarkeit der Planung durch **inhaltliche Verfälschung** der geltenden Regelungen.

Allein anhand bereits durch diesen Sachverhalt gewinnt die Planung den Charakter einer rechtlich angreifbaren **Gefälligkeits- oder Erlaubnisplanung**.

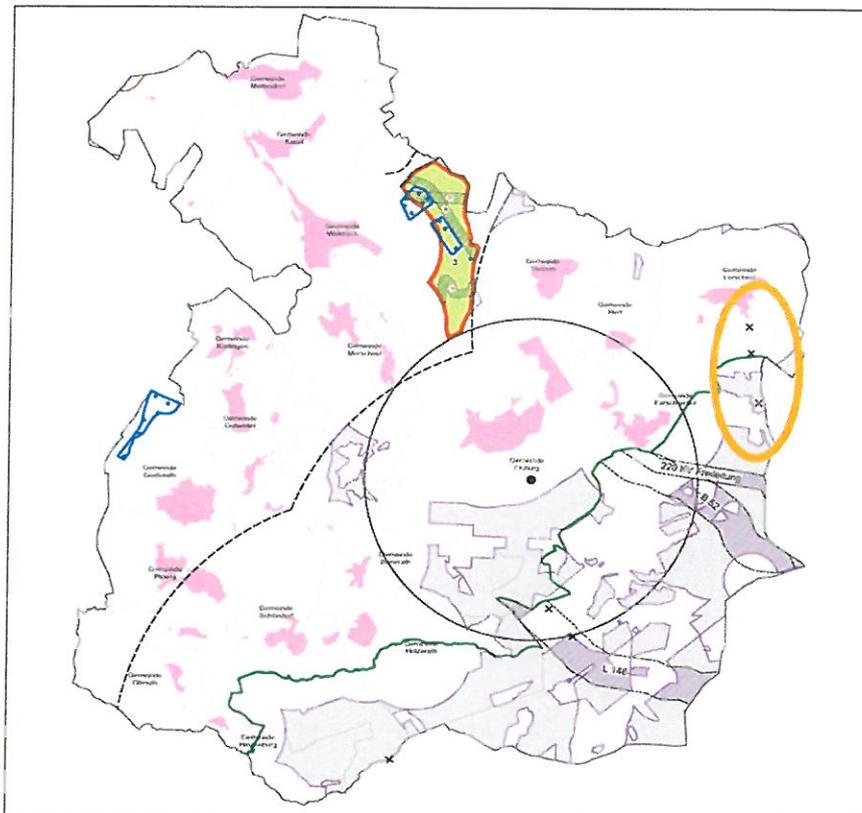
Der Verwaltung wurden mit der Einwendung die Funde von Sommerquartieren in der VG Ruwer durch FÖA/ Trier 2013 zur Kenntnis gegeben (Ausschnitt aus den Unterlagen FNP Ruwer07/15 nochmals anliegend). Unabhängig davon war die Verwaltung zur selbstständigen Ermittlung verpflichtet!

Demnach liegt die WKZ 4 teils bis überwiegend in der Ausschlusszone zu den zwei nördlichsten Quartieren.

Die Verwaltung arbeitet den mitgeteilten Sachverhalt für das vorliegende Verfahren nicht auf, sondern verleugnet ihn. Sie verletzt den Ermittlungsgrundsatz- Eine Konfliktbewältigung findet nicht statt. Die Verwaltung hat sich mit dem Einwand nicht auseinandergesetzt, ihn damit auch nicht überwunden, er besteht fort.

Bezüglich entgegenstehender öffentlicher Artenschutzbelange in Form der Quartiere Mopsfledermaus / Lorscheid besteht ein **Abwägungsdefizit**.

**Verbandsgemeinde Ruwer**  
**Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung 2013 für das Themengebiet „Windenergie“**  
Entwurfsbegründung (Teil 1)  
Umweltbericht (Teil 2)



Stand: Entwurf für Offenlage (November 2013)

**Bearbeitung:**  
Teil 1 - B.K.S. Stadtplanung GmbH (Städtebaulicher Teil)  
Teil 2 - Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt (Umweltbericht)



9050 Begründung

Stand: Offenlage

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Umweltbericht zum FNP-Verfahren Ruwer  
Lage von Mopsfledermausquartieren im VG-Gebiet. Orange markiert: Für WKZ 4 relevante Quartiere.

### **Nichtbeachtung Abstandsradien Massenquartiere/ Bartfledermäuse**

Das Bestehen von Massenwinterquartieren der Bartfledermäuse wird bestätigt. Die Argumentation über die herangezogene unsystematische Datenhaltung der VSW Brandenburg ist unzulässig.

Der herangezogene Autor Dürr, 2015 schreibt dazu:

„Die Datenbank verfolgt keinen wissenschaftlichen Ansatz zur Datenerhebung und es gibt bisher auch keine flächenhafte Suche und Erfassung von Anflugopfern an WEA. Aus diesem Grund ermöglicht sie Außenstehenden deshalb keinerlei seriöse Rückschlüsse zur Höhe der jährlich im Bundesgebiet oder einzelnen Bundesländern an den WEA verunfallenden Vögel und Fledermäuse.“\*

Die angeblich „gute Begründung“ der Abweichung vom Leitfaden besteht demnach nicht. Die Große Bartfledermaus wird zudem im Leitfaden als **flächendeckend schlaggefährdet eingestuft**.

Woher die Gutachter eine fehlende Kollisionsgefährdung ableiten, wird nicht benannt und ist daher unbeachtliche Tatsachenbehauptung.

Die Verwaltung erzielt eine scheinbare Vereinbarkeit der Planung mit Massenquartieren durch Abweichen vom Leitfaden unter Zugrundelegung nicht belastbarer/ nicht nachgewiesener Fakten. Durch diese extrem bemühten Verkennungen und Setzungen gewinnt die Planung weiter an Charakter einer rechtlich angreifbaren Gefälligkeits- oder Erlaubnisplanung.

Die vorliegenden und in der Einwendung angeführten Untersuchungen zum Raumnutzungsverhalten der Gr. Hufeisennase von Arlettaz et al. und Bontadina werden ignoriert.

Der Ausschluss für Kollisionsrisiken ist für beide Arten mangels vorliegenden Wissens fahrlässig und nicht begründet. Aufgrund der extremen Seltenheit der Arten ist statistisch nicht mit großen Schlagopferzahlen zu rechnen. Es tritt der Vorsorgegrundsatz ein, denn bei der geringen Größe der in Deutschland von Aussterben bedrohten Bestände und der geringen Vermehrungsrate stellen nicht sicher ausgeschlossene Individuenverluste ein hohes Risiko für den lokalen Bestand der vom Aussterben bedrohten Art dar, so dass von einer erheblichen projekt- oder planbedingten Beeinträchtigung der Art schon bei sehr geringen Individuenverlusten auszugehen ist

Die Verwaltung erzielt eine scheinbare Vereinbarkeit der Planung mit Quartieren der vom Aussterben bedrohten Arten durch Abweichen vom Leitfaden unter Zugrundelegung nicht belastbarer/ nicht nachgewiesener Fakten und Ausschluss widersprechender Untersuchungen, sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Durch diese Ausklammerungen und Setzungen gewinnt die Planung weiterhin an Charakter einer rechtlich angreifbaren Gefälligkeits- oder Erlaubnisplanung.

### **Abstand gemäß Leitfaden zu größeren Gewässern 1 km**

Aufgrund der methodischen Probleme enthält der RLP-Leitfaden daher die Vorsorgeregelung, dass Windkraftplanungen 1 km Abstand zu größeren Fließ- und Stillgewässern zu halten haben<sup>†</sup>. Dies wurde im vorliegenden Fall nicht beachtet (Nordteil der WKZ 4).

Die Verwaltung erzielt eine scheinbare Vereinbarkeit der Planung mit wasser gebundenen Wanderwegen für wandernde Fledermausarten durch Nichtbeachtung des Leitfadens RLP.

---

\* Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg (2015): Zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA) \_ LUGV-Dateien/Zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA)

† Naturschutzfachlicher Leitfaden zum Ausbau der Windkraft in RLP (2012), S. 108

Die Verwaltung arbeitet aber auch die Einwendung für das vorliegende Verfahren nicht auf. Eine Konfliktbewältigung findet nicht statt. Die Verwaltung hat sich mit dem Einwand nicht auseinandergesetzt, ihn damit auch nicht überwunden, er besteht fort.

Bezüglich entgegenstehender öffentlicher Artenschutzbelange in Form der hochfrequentierten Wanderwege (1 km Abstand Mosel/ Triolago) besteht ein **Abwägungsdefizit**.

### **Landesverordnung zum Schutz des Moseltals von Schweich bis Koblenz**

Die Verwaltung plant erkennbar nicht in eine Befreiungslage hinein. Dies ist eine Tatsache, die die Verwaltung übergeht.

Die Hoffnung auf ein „Überspielen“ des Negativ-Votums der UNB durch die SGD NORD ist hypothetisch und derzeit noch nicht vorliegend oder auch nur angedeutet. Eine planerische Konfliktbewältigung findet nicht statt.

Bezüglich entgegenstehender öffentlicher Landschaftsschutzbelange LSG Moseltal besteht ein **Abwägungsdefizit**.

### **Visualisierungen**

Obwohl im Fachbeitrag Landschaft- und Kulturgüter ständig von einer „worst-case“ Betrachtung gesprochen wird, handelt es sich doch tatsächlich um geschönte Darstellungen. Es werden Panoramaaufnahmen verwendet, denen es an Tiefe fehlt. Darüber hinaus sind statische Bilder nicht in der Lage die Wirkung eines bewegten Objekts realitätsnah wiederzugeben. Nach heutigem Stand der Technik ist es möglich, Visualisierungen mit bewegten Bildern zu erstellen, die dem wirklichen Ausmaß der visuellen Beeinträchtigung wesentlich näher kommen als die verwendete Methodik.

Die Auswirkungen werden dann im Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter durch die Darstellungen des Büro Jestaedt heruntergespielt und verharmlost. Dadurch erfolgt eine Täuschung der Ratsmitglieder, die sich darauf verlassen, dass eine Darstellung der möglichen Auswirkungen realitätsnah erfolgt. Die darauf aufbauenden Abwägungen sind daher fehlerhaft.

### **Belastungen durch Schall, Lärm und Infraschall**

Diese Thematik wird in den Synopsen überhaupt nicht abgearbeitet. Die Verwaltung beruft sich auf die Einhaltung der veralteten TA Lärm und die damit verbundene Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.

Fakt ist, dass bereits heute in der Ortslage von Fell je nach Windrichtung eine erhebliche Lärmbelastung durch die Windräder in Waldrach, die sich in einer Entfernung von 1700m zur Ortslage von Fell befinden, besteht. Diese Situation ist wohl der besonderen Lage im Tal geschuldet. Der Schall wird nicht nur ins Tal transportiert, sondern dort auch noch reflektiert. Die Windkraftwerke in Waldrach sind jedoch wesentlich kleiner, als die geplanten Windkraftriesen in Riol/Mehring. Das größte Windrad hat eine Gesamthöhe von 180 m und auch wesentlich kleinere Rotordurchmesser.

Im geplanten Windpark Mehring II plant man und hat auch bereits beantragt, 200m Hohe Windkraftriesen mit einem Rotordurchmesser von 126 m zu bauen. Die Entfernung zu den Ortslagen Fell und Riol liegt gerade einmal bei 1000 m bzw. zu den Wohnbereichen in Fell „Im Grundtal“ sogar weit darunter.

Aufgrund der Situation, dass bereits eine erhebliche Belastung durch Lärm der Windräder Waldrach besteht, befürchten wir eine erhebliche Zunahme des Lärms, wenn diese Konzentrationszone genehmigt wird. Da die Entfernung zur Ortslage weitaus geringer ist, als das bei den Windkraftwerken in Waldrach der Fall ist, gehen wir sogar von einer weitaus höheren Belastung aus. Die Ortslage von Fell wird dann unabhängig der Windrichtung ständigen Lärm ausgesetzt.

Zur Situation des Infraschall haben wir bereits auf die Hinweise des Bundesumweltamts und den erweiterten Untersuchungsbedarf hingewiesen. Der Rat hat diese Hinweise ignoriert.

### **Umfassung der Ortslage Fell**

Durch die bereits vorhandenen Windindustriegebiete Waldrach 10 Windkraftwerke und Mehring I 16 Windkraftwerke wird durch die Ausweisung des geplanten Vorranggebiets Mehring II eine Umfassung der Ortslage Fell von 3 Seiten erfolgen. Gleichzeitig erfolgt durch diese Situation eine Abschirmung des FFH Gebiets Fellerbachtal.

### **Optisch bedrohend und bedrängende Wirkung**

Die optisch bedrohende und bedrängende Wirkung wird durch das beratende Büro Jestaedt und den Rechtsanwalt Dr. Henseler nicht abgearbeitet. Es erfolgt lediglich ein Hinweis, auf die Einhaltung von Vorschriften. Die geplanten Konzentrationszonen befinden sich auf einem Höhenrücken über dem Moseltal und Fellertal mit Höhenbereichen von zwischen 400 und 470 m über NN.

Die Ortslage von Fell liegt auf einem Niveau von ca. 140 m.

Das bedeutet, dass sich die dort geplanten Windkraftwerke in 500 m über der Ortslage drehen werden und damit eine erhebliche bedrängende Wirkung auf die Menschen im Tal ausüben. Zusätzlich kommt dann die oben angesprochene Umfassung der Ortslage.

Es geht hier um die Lebensqualität von über 5000 Menschen allein in den Orten Fell, Riol und Mehring, sowie erheblichen negativen Einflüssen auf den für die Region so wichtigen Tourismus.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf MPRA (Munich Personal RePEc Archive) „Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand, Tom Broekel and Christoph Alfken Institute of Economic and Cultural Geography, Leibniz University of Hannover vom 4. August 2015.

**Besonders an dieser Studie nun ist, dass Daten der gesamten BRD erhoben wurden, und zwar die Belegungszahlen auch von Folgejahren nach dem Bau der WKA.**

Summarisch wird im Binnenland gefunden, dass der Zusammenhang zwischen touristischer Nachfrage und Leistung, also der Höhe der WKA im Umkreis zwischen 10 und 20 km um die jeweiligen Gemeinden signifikant negativ war. Touristen meiden also im Binnenland Urlaubsorte, an denen höhere, lautere und sichtbarere WKA gebaut wurden.

Weitere rechtliche Mängel des Flächennutzungsplanverfahrens werden mit separatem Brief durch die uns beratende Kanzlei RWP Anwälte, Herr Rechtsanwalt Dr. Clemens Antweiler übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Schneiders  
1. Vorsitzender



Erwin Britz  
2. Vorsitzender